



**Ergebnisbericht der
26. Sitzung des
Fachausschusses Finanzberichterstattung
36. Sitzung des Gemeinsamen Fachausschusses
26. Sitzung des
Fachausschusses Nachhaltigkeitsberichterstattung
vom 14. bis 15. März 2024**

Folgende Tagesordnungspunkte wurden während der Sitzungen behandelt:

36. Sitzung Gemeinsamer FA

- Überarbeitung DRS 20

26. Sitzung FA FB

- IASB ED/2023/5 Financial Instruments with Characteristics of Equity
- Interpretationsaktivitäten
- Vorbereitung ASAF-Meeting März 2024

26. Sitzung FA NB

- ED XBRL-Taxonomie
- ED LSME/ ED VSME

Gemeinsamer FA: Überarbeitung DRS 20

Der GFA informierte sich über die Arbeit der AG Konzernlagebericht. Im Vordergrund stand die Frage, ob die in DRS 20 aufgeführten

Grundsätze der Lageberichterstattung für den gesamten Lagebericht, d.h. inkl. des separaten Abschnitts zur Nachhaltigkeitsberichterstattung, entsprechende Geltung entfalten. Die AG hatte auf Bitte des GFA eine detaillierte Analyse der Grundsätze im Vergleich zu den in ESRS 1 beschriebenen Eigenschaften von Nachhaltigkeitsinformationen durchgeführt. Der GFA urteilte, dass die in DRS 20 behandelten Grundsätze durchaus Parallelen zu den Eigenschaften von Nachhaltigkeitsinformationen aufweisen. Allerdings zeige sich – wie auch bereits von der AG festgestellt –, dass die ESRS eine Reihe von Anforderungen beinhalten, die sich nicht vollständig aus den in DRS 20 formulierten Grundsätzen ableiten lassen. Diesbezüglich wäre in DRS 20 für die Nachhaltigkeitsberichterstattung eine differenzierte Detaillierung dieser Grundsätze notwendig. Der GFA stimmte der AG zu, dass die Grundsätze ordnungsmäßiger Lageberichterstattung gem. DRS 20 gesetzlich nicht kodifiziert sind, sondern sich – ausgehend von expliziten gesetzlichen Regelungen – durch

Forschung und Praxis entwickelt haben, wobei sich das in Art. 19 der Bilanzrichtlinie (als einziges explizit formulierte) Prinzip des *True-and-fair-view* für den Lagebericht in den Grundsätzen des DRS 20 widerspiegeln. Vor diesem Hintergrund wurde durch den GFA kritisch diskutiert, ob das *True-and-fair-view*-Prinzip des Art. 19 eine Generalnorm für den gesamten Lagebericht (d.h. inkl. Nachhaltigkeitsbericht gem. Art. 19a) darstellt. Dies erscheine zwar formal naheliegend, urteilte der GFA; angesichts der regelbasierten und sehr detaillierten Vorgaben der ESRS sowie der zuvor getroffenen Feststellungen durch AG und GFA sei dies aber aktuell nicht zweifelsfrei zu bejahen. Aufgrund des nunmehr deutlich erweiterten Normengefüges zur Lageberichterstattung (die Nachhaltigkeitsinformationen spezifizierend) kam der GFA zu der Ansicht, dass die Diskussion über die Anwendbarkeit der in DRS 20 behandelten Grundsätze auf die Nachhaltigkeitsberichterstattung zum jetzigen Zeitpunkt verfrüht erscheint. Hierzu sei eine Klarstellung durch die Legislative bzw. eine hinreichende Auseinandersetzung von Forschung und Praxis notwendig.

Aufgrund dieser Überlegungen und in Betonung einer auch für Anwender pragmatischen und nicht zuletzt verständlichen Lösung wurde eine gestaffelte Überarbeitung des DRS 20 (in zwei Schritten) vorgeschlagen. Für die unmittelbar notwendigen (und anstehenden) Standardänderungen soll die Geltung der Grundsätze ordnungsmäßiger Lageberichterstattung nicht auf den Nachhaltigkeitsbericht ausgeweitet werden. Stattdessen sei klarzustellen, dass die Grundsätze in DRS 20 für den finanziellen Teil des Konzernlageberichts relevant sind und dass die Nachhaltigkeitsberichterstattung eigenen Vorgaben unterliegt. Der GFA bestätigte seine Entscheidung, dass DRS 20 den Hinweis auf Schnittstellen zwischen dem finanziellen und nachhaltigkeitsbezogenen Teil des Konzernlageberichts adressieren soll. In Abhängigkeit der Klarstellung durch den Gesetzgeber zur Bedeutung des *True-and-fair-view* in Art. 19 wird die Diskussion der Grundsätze Teil der zweiten Überarbeitung des Standards sein. Dieses Vorgehen zöge zwar zwei Änderungen des DRS 20 innerhalb kurzer Zeit nach sich; aufgrund der gebotenen Dringlichkeit der Überarbeitung (möglichst noch in diesem Jahr) und der noch

unzureichenden Sicherheit über die Reichweite der Grundsätze sei dies der beste Weg, urteilte der GFA. Die Aufnahme eines Grundsatzes der Konnektivität wurde abgelehnt. Vielmehr seien entsprechende Angaben über zeitliche und sachliche Zusammenhänge Elemente der Grundsätze „Vollständigkeit“ und „Klarheit und Übersichtlichkeit“. Dies soll im Hauptteil des Standards beschrieben werden.

Auch die von der AG diskutierte Klarstellung zur Wesentlichkeit auf zwei Ebenen (Aspekte, Informationen) lehnte der GFA ab. Leitend hierfür war die Kritik, die der IASB diesbezüglich zu ED IFRS PS1 *Management Commentary* erfahren habe. Zudem wurde angezweifelt, dass eine solche Regelung in DRS 20 tatsächlich mehr Klarheit schaffe.

FA NB: ED XBRL-Taxonomie

Der FA NB beschäftigte sich zum zweiten Mal mit der EFRAG-Konsultation zweier Taxonomien (ESRS- und Artikel 8-Taxonomie) zur elektronischen Auszeichnung von Nachhaltigkeitsangaben. Der DRSC-Mitarbeiterstab teilte erste Erkenntnisse aus dem vom Arbeitskreis „Digitale Nachhaltigkeitsberichterstattung“ durchgeführten Feldtest. Ziel dieser Sitzung war es, erste Inhalte für eine Stellungnahme zu beschließen. Ein Stellungnahmementwurf soll bis Ende März vom DRSC-Mitarbeiterstab erarbeitet und im Umlaufverfahren vom FA NB beschlossen werden.

Der FA NB fordert, dass die Notwendigkeit zur Auszeichnung eines Datenpunktes mit mehreren Taxonomieelementen weitestgehend vermieden werden sollte, da eine solche Mehrfachauszeichnung einen hohen Aufwand verursacht.

Der FA NB sprach sich allgemein für die Einführung von Übergangszeiträumen aus, da die Auszeichnung der Nachhaltigkeitsangaben ein Lern- und Anpassungsprozess sei. Es zeigt sich bspw. bereits jetzt, dass bei der Aufstellung des ausgezeichneten Nachhaltigkeitsberichts die jeweiligen Fachkollegen zur Nachhaltigkeitsberichterstattung auch zusätzliche Expertise zur elektronischen Auszeichnung mitbringen werden müssen, um einschätzen zu können, welche Angaben mit welchen Taxonomieelementen wie

ausgezeichnet werden sollen. Gerade für Neuanwender der Auszeichnung von Unternehmensangaben dürften die neuen Vorschriften daher einen deutlichen Mehraufwand verursachen. Auch deshalb sollten freiwillig anzuwendende Vorlagen bereits ausgezeichneter Nachhaltigkeitsberichte von der EFRAG oder der ESMA bereitgestellt werden, die von Erstellern nur noch mit Angaben zu füllen sind. Eine zusätzliche Hilfe für Ersteller würde die Bereitstellung einer Datenpunktliste für die Berichtspflichten gem. der UmwelttaxonomieVO darstellen (vergleichbar mit der EFRAG IG 3: List of ESRS datapoints).

Die KOM bzw. die ESMA werden speziell bei der Formulierung von (granularen) Auszeichnungsregeln und allgemein bei weiteren Projekten zur Digitalisierung aufgefordert, die Bedürfnisse von Nutzern stärker zu berücksichtigen. Der Aufwand einer granularen Auszeichnung von Nachhaltigkeitsangaben auf Seiten der Ersteller sei nur gerechtfertigt, wenn Nutzer die ausgezeichneten Angaben auch für ihre Zwecke verwenden können. Derzeit sind bspw. Massendatenabfragen im deutschen Unternehmensregister nicht möglich und die ESAP-Regulierung eröffnet zwar die Möglichkeit von Massendatenabfragen, was durch zusätzliche Gebühren jedoch unattraktiv wird. Die Auszeichnung von Unternehmensangaben macht aber gerade für Massendatenabfragen Sinn.

Derzeit ist ungewiss, ob der elektronisch ausgezeichnete Finanz- und Nachhaltigkeitsbericht als eine Instanz in einem Reporting Package an die jeweiligen Unternehmensregister zu übermitteln ist oder ob es mehre Instanzen (Finanzbericht vs. Finanzbericht und Nachhaltigkeitsbericht vs. Finanzbericht und ESRS-Bericht und Artikel 8-Bericht) in einem Reporting Package oder mehreren Reporting Packages geben wird. Es sollte den berichtenden Unternehmen überlassen werden, ob sie dem Unternehmensregister mehrere oder nur eine Instanz im Reporting Package übermitteln. Zum einen sind teilweise verschiedene Abteilungen innerhalb eines Unternehmens für die Aufstellung und Auszeichnung des Finanz- bzw. Nachhaltigkeitsberichtes zuständig. Bei der Übermittlung mehrerer Instanzen könnten die Abteilungen parallel und unabhängig voneinander arbeiten. Die Übermittlung mehrerer

Instanzen hätten zudem den Vorteil, dass im Rahmen des Prüfungsprozesses eventuelle Änderungen an den Berichten lediglich Anpassungen an der jeweiligen Instanz zur Folge hätten.

Zudem fordert der FA NB, zukünftig einen längeren Konsultationszeitraum (mind. 90 Tage) zu gewähren, da dies die Durchführung von Feldtests unterstützen würde. Erst durch solche Feldtests können valide Aussagen zu Taxonomien gewonnen werden. Schließlich sollten Konsultationen nicht zwischen Januar und März durchgeführt werden, da Ersteller, IT-Anbieter und Prüfer in dieser Zeit mit der Aufstellung, Prüfung und Offenlegung von Unternehmensberichten beschäftigt sind und wenig Kapazitäten zur Beteiligung an Konsultationen bereitstehen.

FA NB: ED LSME / ED VSME

Herr Schwantes (BdB) war zu Gast in der Sitzung und schilderte die vorläufigen Eindrücke der Banken des BdB in Bezug auf den ED-VSME. Dazu führte er aus, dass für die Banken zunächst die aufsichtsrechtlichen Vorgaben Ausgangspunkt für die Anforderungen an die Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen sind (Hinweis: Vor diesem Hintergrund ist bspw. die *green asset ratio* keine steuerungsrelevante Größe). Demnach sind ESG-Risiken ein Faktor von vielen für die Beurteilung des Kreditrisikos. Um diesen Anforderungen Rechnung zu tragen, werden Unternehmen nach ESG-Informationen gefragt; die konkreten Anforderungen werden bankenindividuell festgelegt. Übergreifend ist allerdings festzustellen, dass diese Befragungen derzeit vorrangig große Unternehmen betreffen. Die häufig zitierten „Fragebögen von Banken“ betreffen typischerweise bestimmte Branchen und Großunternehmen, ganz überwiegend jedoch (noch) nicht KMU.

Dennoch hat sich der Bankenverband und die Mitgliedsunternehmen mit dem ED-VSME befasst und kommt vorläufig zu folgenden Punkten:

- Basis-Modul als geeigneter Ausgangspunkt für die Darstellung der für die Unternehmen relevanten ESG-Themen.

- Konzeptioneller Widerspruch zwischen Offenlegungsanforderungen und ESRS (auch ED-VSME) in Bezug auf die Möglichkeit von Schätzungen (nicht zulässig vs. zulässig).
- Business Partner-Modul enthält zum Teil auch aus Bankensicht relevante Daten, z.B. physische Risiken oder die Angabe, ob ein Unternehmen in bestimmten Sektoren/Branchen tätig ist.
- ED-VSME enthält bislang (in ESRS Set 1) nicht bekannte Datenpunkte, wie bspw. hinsichtlich der Anzahl der Auszubildenden (BP11) oder das Verhältnis von Mindestlohn und Einstiegsgehalt (B10, Tz. 36a)), was die Frage nach der Notwendigkeit dieser Informationen aufwirft.
- PAT-Modul ermöglicht einen Einblick, mit welchen ESG-Themen sich ein Unternehmen bereits befasst hat und kann eine wichtige Einstiegsinformation darstellen, allerdings könnte der Nutzen aufgrund der qualitativen/beschreibenden Informationen eingeschränkt sein. Hintergrund: Das KMU-Kreditgeschäft ist derzeit weitgehend automatisiert, diese Prozesse würden auch unter Berücksichtigung der ESG-Informationen beibehalten werden (müssen); dies stellt sich für quantitative Daten leichter dar als für qualitative Beschreibungen, wie etwa denen im PAT-Modul.
- Biodiversität wird als Zukunftsthema gesehen, allerdings gibt es derzeit noch kein einheitliches Verständnis zu geeigneten Metriken, und relevante Informationen können derzeit noch nicht bereitgestellt werden. Im Hinblick auf den ED-VSME ist daher die Relevanz der geforderten KPI fraglich (B5).
- Fraglich ist zudem der Umgang mit unterschiedlichen / abweichenden Informationen, die (auch zu KMU) im Markt sind (z.B. bzgl. Branchenratings, Datenbankanbietern, Unternehmensinformationen etc.).
- im Erstellungsprozess bei EFRAG scheint kaum berücksichtigt worden zu sein, dass Banken derzeit typischerweise keine ESG-Daten individuell bei KMU abfragen; stattdessen wurden (auch) Anfragen einbezogen, die eigentlich auf große Unternehmen / Großunternehmen abzielen; wichtig, hier das Anforderungsprofil von Banken im weiteren Standardsetting-Prozess zu korrigieren.

Im Anschluss informierte Frau Beiersdorf über den Stand der Feldtest-Aktivitäten des DRSC (gemeinsam mit DIHK, ZDH, Geno-Verband, BVR und weiteren Verbänden).

In der weiteren Diskussion durch den FA NB wurden zudem folgende Punkte erörtert:

- Möglichkeit, mehr Informationen in das Basis-Modul aufzunehmen, für das keine Wesentlichkeitsanalyse erforderlich ist, welches dann aber für weitergehende Zwecke genutzt werden könnte.
- Der Aspekt der rechtlichen Verbindlichkeit des VSME ist dahingehend fraglich, ob dieser gleichzeitig als „cap“ für die Informationsanforderungen von Stakeholdern (bspw. Banken) verstanden werden soll. In diesem Fall müsste der VSME auch den aufsichtsrechtlichen Anforderungen an Banken Rechnung tragen (Hinweis: der VSME ist für die freiwillige Anwendung durch KMU vorgesehen); es ist daher wichtig, das Thema „VSME“ auch mit der Aufsicht im Hinblick auf regulatorische Anforderungen zu diskutieren.

FA FB: IASB ED/2023/5 Financial Instruments with Characteristics of Equity

Der FA FB wurde zunächst über die erfolgte Öffentliche Diskussion von DRSC, AFRAC und EFRAG informiert. Sodann wurden die bisherigen Meinungsäußerungen des FA FB rekapituliert und die inhaltlichen Erkenntnisse aus der ÖD vorgestellt.

Zu #1 (Einfluss gesetzlicher Vorschriften): Der FA FB sieht sich angesichts der Äußerungen in der ÖD in seiner bisherigen Kritik bestätigt: Die Berücksichtigung nur vertraglicher Vereinbarungen, die über das Gesetz hinausgehen, dann aber vollständig einzubeziehen sind, erscheint konzeptionell nicht stringent. Diese Kritik wurde einhellig bekräftigt. Vielmehr muss der wirtschaftliche Gehalt maßgeblich sein, was nur möglich ist, wenn vertragliche und gesetzliche Anforderungen gleichermaßen berücksichtigt werden (d.h. der sog. „all inclusive-Ansatz“, BC14, ist dem Grunde nach einzig sachgerecht). Zu #2 (Erfüllung in

eigenen EK-Instrumenten): Der FA FB bestätigte seine Kritik daran, dass die *fixed-for-fixed*-Bedingung grundlegend eher kasuistisch, nicht prinzipienorientiert ist. Dies dürfte immer wieder Anwendungsschwierigkeiten aufkommen lassen.

Ferner wurde die Kritik aus der ÖD an der Bedingung der funktionalen Währung aufgegriffen. Nach Ansicht des FA FB sollte sowohl die funktionale Währung des TU (das z.B. eine Wandelanleihe ausgibt) als auch des MU (deren Aktien bspw. zu liefern wären) zulässig sein – also wird die derzeitige Ausgestaltung dieser Bedingung und die Begründung gemäß BC44 nicht geteilt.

Der FA FB greift auch die in der ÖD geäußerten Bedenken an der vorgeschlagenen *passage-of-time*-Anpassung auf. Die Konkretisierung, derzufolge der IASB die Varianten gemäß BC54(a) und (c) bevorzugt, erscheint sachgerecht. Variante (c) erscheint zu einengend, daher wird die IASB-Präferenz für Variante (c) nur eingeschränkt geteilt.

Zu #3 (Rückkauf): Der FA FB nahm zur Kenntnis, dass die Vorschläge in der ÖD teils befürwortet und teils kritisiert wurden. Es bleibt damit umstritten, ob die Argumentation, warum Verpflichtungen für einen Rückkauf nicht mit den NCI zu verrechnen sind und Effekte aus der Folgebewertung der Rückkaufverpflichtung zwingend ergebniswirksam erfasst werden, überhaupt schlüssig ist.

Nach unveränderter Auffassung des FA FB stellen diese Vorschläge (bzgl. Verrechnung bei Erstansatz und ergebniswirksame Erfassung bei Folgebewertung) eine IAS 32-Bilanzierung dar, die nicht in Einklang mit IFRS 10 scheint. Der FA FB vertritt die Auffassung, dass bei einer solchen Transaktion der Charakter als Transaktion unter Anteilseignern überwiegt. Der IASB-Vorschlag einer ergebnisneutralen Ausbuchung bei Nichterfüllung zeigt gerade den Widerspruch zur ergebniswirksamen Bewertung (die bis zum Zeitpunkt der Ausübung oder Ausbuchung erfolgen würde).

Nach Ansicht des FA FB verfolgt der IASB grundsätzlich das Konzept „*present ownership*“. Die vorgeschlagenen Klarstellungen scheinen mit diesem in Einklang zu stehen und eine neue, strikte Regelung zu schaffen,

womit bisherige *diversity* ausgeräumt würde. Die (bisherige) unterschiedliche Bilanzierung ist nach Auffassung des FA FB auf die Unterschiedlichkeit der Sachverhalte zurückzuführen; diese Gründe würden nunmehr ignoriert. Der FA FB sieht als Konsequenz eine gleiche Bilanzierung auch von ungleichen Sachverhalten, was nicht sachgerecht wäre.

Zu #4 (bedingte Erfüllungsvereinbarungen) bezweifelt der FA FB die Argumentation zum Vorschlag der Bewertung von FK-Komponente. Der vom IASB favorisierte Ansatz, bei Bewertung Eintrittszeitpunkt und -wahrscheinlichkeit zu ignorieren, erscheint abwegig: Wenn bspw. zwei voneinander weit entfernte Eintrittszeitpunkte möglich sind, würde der Barwert gemäß IASB-Vorschlag (BC98(a)) stark vom Erwartungswert unter Berücksichtigung und Gewichtung beider Zeitpunkte (BC98(b)) abweichen. Der IASB-Vorschlag führt faktisch zu einem neuen Bewertungsmaßstab, der von den bisherigen Bewertungskonzepten für Finanzinstrumente (*amortised cost* oder *fair value*) abweicht. Insgesamt überzeugt die Argumentation für den IASB-Vorschlag (BC98(a) statt (b)) den FA FB nicht.

Zu #5 (Ermessen der Eigentümer): Der FA FB befürwortete insgesamt die Vorschläge; die Faktoren erscheinen sinnvoll. Allerdings erscheint der Wortlaut unter Einbezug von „wahrscheinlich“ nicht ganz glücklich und sollte klarer gefasst werden. Für die Praxis seien durch diese Klarstellungen insgesamt kaum Änderungen zu erwarten.

Zu #6 (Umklassifizierung): Der FA FB bestätigte seine Zustimmung zu den diesbezüglichen Vorschlägen.

Zu #7 (Zusatzangaben): Die Vorschläge für weitere Angabepflichten werden kritisch beurteilt, da diese sehr umfassend sind. Diese wären mit hohem Aufwand verbunden, der Nutzen kaum abzuwägen, und daher ist zweifelhaft, ob der Nutzen die Kosten überwiegt. Als besonders kritisch wurden die Angabepflichten gemäß IFRS 7.30A hervorgehoben. Da insgesamt nur Klarstellungen für IAS 32 erfolgen sollen, ist der Sinn üppiger zusätzlicher Angaben nicht verständlich. Außerdem werden viele Angaben für seltene Sachverhalte verlangt. Aus diesem Grund wären Hinweise

bzgl. etwaiger Aggregationsmöglichkeiten wichtig, die aber fehlen.

Zu #8 (Disaggregation): Der FA FB bestätigte, dass die vorgeschlagene Aufgliederung informationsnützlich scheint und auch teils bereits übliche Praxis ist. Zu #9 (Transition): Auch hierzu bestätigte der FA FB, dass die vorgeschlagenen Übergangsvorschriften nebst Erleichterungen sinnvoll sind. Allerdings sollte wegen des allgemeinen *hindsight*-Potentials ggf. eine prospektive Anpassung zulässig sein; dies könnte in den Übergangsvorschriften explizit formuliert werden. Unklar erscheint der Umgang im Übergangszeitpunkt mit bereits bestehenden Hedgebeziehungen, bei denen eine *liability as hedged item* designiert ist, die nach Transition als *equity* ausgewiesen wird. Hierfür sind zusätzliche Übergangsregeln nötig.

Zu #10 (Folgeanpassungen IFRS 19): Der FA FB bestätigte seine bisherige Aussage, dass diese Anpassungen für die Beurteilung der eigentlichen IAS 32-Klarstellungen irrelevant sind. Die vorgenannten Kritikpunkte bzgl. Anhangangaben wären analog auch auf die vorgeschlagenen reduzierten Zusatzabgaben für IFRS 19 zu übertragen. Im Übrigen ist eine Beurteilung der Vorschläge zu IFRS 19 deshalb schwierig, da noch keine Evidenz vorliegt, inwieweit die bereits festgelegten IFRS 19-Angabepflichten und damit das Konzept der reduzierten Angaben praktikabel sind und sich bewähren.

FA FB: Interpretationsaktivitäten

Der FA FB wurde über die Themen und Entscheidungen aus der IFRS IC-Sitzung Anfang März 2024 informiert.

Zur endgültigen Agendaentscheidung betreffend IAS 37 wurde berichtet, dass eine weitere Eingabe mit leicht erweiterter Sachverhaltsbeschreibung vorlag. Das IFRS IC hat seine Auffassung und Begründung daraufhin bestätigt. Aus dem FA FB wurde unverändert Zustimmung geäußert, insb. dürfte die Entscheidung noch mehr Aussagekraft haben, da nun auch der abgewandelte Sachverhalt berücksichtigt und mitbeantwortet ist. Zur endgültigen Agendaentscheidung betreffend IFRS 3 gab

es keine neuen Informationen. Der Entscheidung ist unverändert zuzustimmen.

Zur IFRS IC-Diskussion bzgl. punktueller Erkenntnisse des PIR zu IFRS 9 (Impairment) wurde angemerkt, dass diese Punkte unkritisch scheinen und insgesamt wenig relevant sind. Größeren Diskussionsbedarf gibt es eher zu anderen Schwerpunkten des PIR (insb. Topics #7 und #9).

Zu #9 (Zusatzangaben) wurde darauf hingewiesen, dass bestehende Angabepflichten keinesfalls zu wenige Informationen liefern, was laut IASB (siehe RfI) einige Stakeholder bemängeln, sondern bereits verpflichtende Angaben derzeit aufgrund im Detail unspezifischer Vorgaben uneinheitlich erfolgen.

FA FB: Vorbereitung ASAF-Meeting im März 2024

Der FA FB wurde über die Themen für ASAF-Sitzung Ende März 2024 informiert. Der FA FB wurde über den Stand des IASB-Projekts „*Climate-related and Other Uncertainties*“ sowie über weitere vorgesehene Aktivitäten (insb. Überlegungen bzgl. eines Entwurfs für Angaben zu Schätzungen in Bezug auf „*effects of climate-related and other uncertainties*“) und die vom IASB Staff entwickelten Beispiele (vgl. AP 7C zur ASAF-Sitzung) informiert.

Der FA FB stellt fest, dass die Ergänzung um Beispiele ggf. nicht geeignet ist, die Notwendigkeit von Angaben zu „*climate-related and other uncertainties*“ zu adressieren. Zum einen werden die Beispiele nicht dem Anspruch gerecht, „*uncertainties*“ im Allgemeinen (und nicht nur *climate-related uncertainties*) zu adressieren. Die Beispiele greifen durchgängig klimabezogene Sachverhalte auf. Zudem bestätigen die Beispiele anhand klar strukturierter Sachverhaltsdarstellungen das derzeit übliche Verständnis der Standards und die (eigentlich) etablierte Praxis.

Positiv wurde angemerkt, dass die Ausführungen im Einzelfall dazu führen können, dass sich Unternehmen wieder bewusster mit – bereits existierenden – Angabeanforderungen befassen (bspw. Angabepflichten gemäß IAS 1.125) und daraus Konsequenzen für solche Angaben im Allgemeinen ziehen. Kritisch wird die – insb. mit Bsp. 1 und 2 verbundene - Erwartung in Bezug auf „Negativangaben“ gesehen (Angaben dazu, warum ein Unternehmen keine Angaben zu klimabezogenen Sachverhalten gemacht hat). Zu allen übrigen Themen/TOP der ASAF-Sitzung hatte der FA FB keine Anmerkungen.

Impressum:

Deutsches Rechnungslegungs Standards Committee e.V. (DRSC)
Joachimsthaler Str. 34
10719 Berlin
Tel 030-206412-0
Fax 030-206412-15
Mail: info@drsc.de

Haftung/Copyright:

Trotz sorgfältiger Prüfung durch die Redaktion kann vom Herausgeber keine Haftung für die Richtigkeit, der in diesem Text veröffentlichten Inhalte, übernommen werden. Kein Teil dieser Veröffentlichung darf ohne ausdrückliche Genehmigung des DRSC reproduziert werden.

© Copyright 2024 Deutsches Rechnungslegungs Standards Committee e.V.
Alle Rechte vorbehalten